

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Deutschland)
eingereicht am 29. November 2016 — Sebastian W. Kreuziger gegen Land Berlin**

(Rechtssache C-619/16)

(2017/C 038/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Sebastian W. Kreuziger

Beklagter: Land Berlin

Vorlagefragen

1. Ist Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, wonach der Anspruch auf finanzielle Abgeltung bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist, wenn der Arbeitnehmer keinen Antrag auf Gewährung des bezahlten Jahresurlaubs gestellt hat, obwohl ihm dies möglich war?
2. Ist Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, wonach der Anspruch auf finanzielle Abgeltung bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses voraussetzt, dass der Arbeitnehmer aus von seinem Willen unabhängigen Gründen nicht in der Lage war, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub vor Ende des Arbeitsverhältnisses auszuüben?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung; ABl. L 299, S. 9.

Klage, eingereicht am 29. November 2016 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-620/16)

(2017/C 038/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls, L. Havas, J. Hottiaux, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge

Die Klägerin beantragt, wie folgt zu entscheiden:

- Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen den Beschluss 2014/699/EU des Rates⁽¹⁾ und Artikel 4 Absatz 3 EUV verstoßen, indem sie auf der 25. Tagung des OTIF-Revisionsausschusses entgegen dem in jenem Beschluss festgelegten Standpunkt abgestimmt und öffentlichen Widerspruch sowohl gegen diesen Standpunkt als auch gegen die darin vorgesehene Ausübung der Stimmrechte durch die Union geäußert hat.
- Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin Folgendes geltend:

Die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), der neben 26 Mitgliedstaaten auch die Europäische Union angehört, verwaltet das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF).

Auf der 25. Tagung des Revisionsausschusses der OTIF wurde über bestimmte Änderungen des Übereinkommens und seiner Anhänge abgestimmt. Zu einigen dieser Punkte hatte der Rat im Beschluss 2014/699/EU den Standpunkt der Union festgelegt.

Auf der Tagung stimmte Deutschland in zwei Punkten entgegen dem in jenem Beschluss festgelegten Standpunkt ab, äußerte öffentlichen Widerspruch gegen diesen Standpunkt und in einem Fall auch gegen die in dem Beschluss vorgesehene Ausübung der Stimmrechte durch die Union.

Dieses Verhalten sei unvereinbar mit dem genannten Beschluss 2014/699/EU wie auch mit Artikel 4 Absatz 3 EUV.

⁽¹⁾ Beschluss 2014/699/EU des Rates vom 24. Juni 2014 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union anlässlich der 25. Tagung des OTIF-Revisionsausschusses zu bestimmen Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge zu vertretenden Standpunkts, ABl. L 293, S. 26.

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2016 von der Scuola Elementare Maria Montessori Srl
gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. September 2016 in der Rechtssache T-220/13,
Scuola Elementare Maria Montessori/Kommission**

(Rechtssache C-622/16 P)

(2017/C 038/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Scuola Elementare Maria Montessori Srl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Gambaro und F. Mazzocchi)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Italienische Republik

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil aufzuheben, mit dem die Klage von Scuola Elementare Maria Montessori abgewiesen wurde, und folglich den Beschluss 2013/284/EU der Kommission ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit damit festgestellt wird, dass die in Form der Befreiung von der ICI gewährte Beihilfe nicht zurückzufordern sei und die Maßnahmen betreffend die Befreiung von der IMU nicht in den Anwendungsbereich von Art. 107 Abs. 1 AEUV fielen;
- jedenfalls das Urteil in dem Umfang aufzuheben, in dem der Gerichtshof das Rechtsmittel für begründet hält und bereit ist, ihm stattzugeben;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1) Mit dem ersten Rechtsmittelgrund, der aus vier Teilen besteht, rügt Scuola Elementare Maria Montessori, das Gericht habe Art. 108 AEUV, Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ⁽²⁾ und die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV verletzt und falsch angewandt sowie den Begriff der absoluten Unmöglichkeit falsch ausgelegt, den Sachverhalt fehlerhaft rechtlich eingeordnet, einige Beweise verfälscht und eine widersprüchliche Begründung geliefert, indem es entschieden habe, dass der Kommission kein Fehler unterlaufen sei, als sie der Italienischen Republik nicht aufgegeben habe, die Beträge im Zusammenhang mit den Steuerbefreiungen zurückzufordern, die den nichtgewerblichen Einrichtungen für besondere Zwecke auf der Grundlage der ICI-Regelung, die die Kommission für rechtswidrig und nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar gehalten habe, gewährt worden seien.